jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/3 87/10/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
74/01 Kirchen Religionsgemeinschaften
74/03 Sonstige Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Norm

AnerkennungsG 1874;
AVG §37;
IntKonfVerhG 1868 Art6;
IntKonfVerhG 1868 Art7;

Rechtssatz

Ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntnis einer im Inland wohnenden Person sowie die daraus resultierende Zugehörigkeit zur korrespondierenden Religionsgesellschaft kann gem § 6 Int-KG nur durch eine Austrittserklärung vor der zust. polit. Behörde aufgegeben werden (Ausnahmefall: § 7 RGBl. Nr. 68/1874).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100072.X02

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at